



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau  
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

# **Verordnung über die Gewährung von Gemeindezuschüssen zur AHV/IV**

**vom 5. Oktober 2006**

## Grundsatz

### 1. Leistungsarten

Die Stadt Illnau-Effretikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach deren Vorschriften und nach den Bestimmung dieser Verordnung Gemeindegzuschüsse aus.

Die Gemeindegzuschüsse werden als ordentliche Gemeindegzuschüsse, als Heimkostenzuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindegzuschüsse ausgerichtet. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip.

## Ordentlicher Gemeindegzuschuss

### 2. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf ordentliche Gemeindegzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) Kein dauerhafter Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege.
- c) Mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Anspruchsbeginn.
- d) Das anrechenbare Vermögen liegt unter Fr. 25'000.00 für allein Stehende und Fr. 40'000.00 für Ehepaare.

### 3. Höhe

Der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt höchstens:

	Pro Monat	Pro Jahr
a) für allein Stehende	Fr. 75.00	Fr. 900.00
b) für Ehepaare	Fr. 115.00	Fr. 1'380.00
c) für Waisen oder Kinder	Fr. 35.00	Fr. 420.00

Der Stadtrat kann den ordentlichen Gemeindegzuschuss der Teuerung anpassen.

## Heimkostenzuschuss

### 4. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Heimkostenzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) dauernder Aufenthalt in einem von der Stadt Illnau-Effretikon geführten oder vertraglich mitfinanzierten Heim.
- c) mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Heimeintritt.
- d) Zuständigkeit der Stadt Illnau-Effretikon gemäss Zusatzleistungsgesetz.

- e) Ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft.
- f) Die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anrechenbare Einkommen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.
- g) Das anrechenbare Vermögen gemäss ELG liegt unter Fr. 10'000.00 für allein Stehende und Fr. 20'000.00 für Ehepaare.

## 5. Höhe

Die Heimkostenzuschüsse decken die Differenz zwischen den effektiven Heimaufenthaltskosten und den eigenen finanziellen Mitteln.

## Ausserordentlicher Gemeindegzuschuss

### 6. Anspruchsvoraussetzungen

Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) kein Anspruch auf ordentliche Gemeindegzuschüsse oder auf Heimkostenzuschüsse.
- c) das anrechenbare Vermögen gemäss ELG liegt unter Fr. 4'000.00 für allein Stehende und Fr. 6'000.00 für Ehepaare, wobei Heim- oder Mietdepotleistungen oder obligatorische Genossenschaftsanteile nicht berücksichtigt werden.
- d) ohne ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) erforderlich.

zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim:

- e) ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft.
- f) die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfe und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.

### 7. Höhe

Der ausserordentliche Gemeindegzuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.

## Gemeinsame Bestimmungen

### 8. Anrechnung anderer Einkünfte

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen:

- a) der Einnahmenüberschuss von nicht leistungsberechtigten Ehegatten, bei welchen sich einer oder beide im Heim befinden.

- b) Erwerbseinkünfte der berechtigten Person oder seines/ihres Ehegatten / Konkubinatspartners, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen:

allein Stehende	Fr. 3'000.00
Ehepaare	Fr. 4'500.00
Waisen und Kinder	Fr. 1'500.00
- c) Bei qualifiziertem Konkubinat sind alle Einnahmen des Haushaltes zu berücksichtigen.

## 9. Verweigerung und Kürzung

Ordentliche Gemeindegzuschüsse, Heimkostenzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden,

- a) wenn berechtigte Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen,
- b) wenn berechtigte Personen oder deren Angehörige oder der/die qualifizierte Konkubinatspartner/in einer zumutbaren Schadensminderung nicht nachkommen,
- c) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist.

Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch Sozialhilfe nach SHG weiterverrechnet werden, wird der Heimkostenzuschuss oder der ausserordentliche Gemeindegzuschuss verweigert.

## 10. Rückerstattung bezogener Gemeindegzuschüsse

- a) Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist/sind.
- b) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen Fr. 35'000.- für allein Stehende und Fr. 50'000.00 für Ehepaare übersteigt.
- c) Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von Fr. 35'000.- bzw. Fr. 50'000.00 übersteigt.
- d) Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die bezogenen Gemeindegzuschüsse zulasten des Nettonachlasses zurückzuerstatten.
- e) Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.

## 11. Auszahlung der Gemeindegzuschüsse

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet.

## 12. Vollzug und Kompetenzen

Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der ordentlichen Gemeindegzuschüsse und der Heimkostenzuschüsse liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung von ausserordentlichen Gemeindegzuschüssen liegt beim Sozialvorstand.

Der Vollzug des Zusatzleistungsgesetzes und der vorliegenden Verordnung liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

**13. Einsprache und Beschwerde**

Gegen Verfügungen hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung oder Verweigerung der Gemeindegzuschüsse sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz. Einspracheinstanz ist der Stadtrat, welcher diese Zuständigkeit dem Sozialvorstand delegieren kann.

Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden beim Bezirksrat Pfäffikon.

**14. Inkrafttreten**

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 16. Mai 1991. Der Stadtrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens und allfällige Übergangsbestimmungen.

Effretikon, 5. Oktober 2006

**GROSSER GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON**

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Samuel Wuest

Brigitte Ohl

Vom Stadtrat mit Beschluss vom 23. November 2006 in Kraft gesetzt

- per 1. Januar 2007 bezüglich ordentlichem Gemeindegzuschuss
- per 1. März 2007 bezüglich Heimkostenzuschuss und ausserordentlichem Gemeindegzuschuss.

**STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON**

Martin Graf  
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger  
Stadtschreiber